



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 2009

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bek. d. Innenministeriums	
24	12. 6. 2009	Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1. 1. 2009	350
		RdErl. d. Finanzministeriums	
6410	25. 5. 2009	Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und in sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen	350
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	
752	30. 6. 2009	Betriebssatzung für den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – (BS GD NRW)	351
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
772	30. 6. 2009	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren	354
		Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	357
7817	22. 5. 2009		
		RdErl. d. Ministeriums f. Bauen und Verkehr u. d. Ministeriums f. Schule und Weiterbildung	
9210	3. 7. 2009	Richtlinie zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen	357

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
26. 6. 2009	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Estland in Düsseldorf	358
2. 7. 2009	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der französischen Republik in Köln	358
30. 6. 2009	Bek. – SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)	358
5. 1. 2009	Jahresabschlüsse 2007 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen	363
23. 6. 2009	35. Nachtrag vom 23. 6. 2009 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1994	363
23. 6. 2009	15. Nachtrag vom 23. 6. 2009 zum Anhang 2 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1994	364

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
6. 7. 2009	Bek. – Landtagswahl am 9. Mai 2010 Wahlbekanntmachung	364

I.**24****Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG
zum 1.1.2009**

Bek. d. Innenministeriums v. 12.6.2009

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) wird bekannt gemacht:

Bestand gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zum 1.1.2009:

Nr. 1: 5.767 Personen

Nr. 2: –

Nr. 3: –

Nr. 4: 443 Personen

– MBl. NRW. 2009 S. 350

6410**Richtlinien über den Feuerschutz
in landeseigenen und in sonstigen vom Land
genutzten Gebäuden, Anlagen
und Einrichtungen**

RdErl. d. Finanzministeriums – VV 4430 – 2.1. – III A 5 –
v. 25.5.2009

1.**Einleitung**

Diese Richtlinie regelt in den Teilen 3 und 4 die den Brandschutz betreffenden Eigentümerpflichten, in Teil 5 die entsprechenden Pflichten der jeweiligen Liegenschaftsnutzer.

Die durch die geltenden Sonderbauverordnungen des Landes NRW geregelten Eigentümer- und Nutzerpflichten sowie die arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften bleiben davon unberührt.

2.**Begriffe**

(1) Dem baulichen und anlagentechnischen Brandschutz dienen Bauteile wie Wände, Decken, Stützen, Türen, Tore, Treppen, Fenster etc. sowie technische Anlagen und Einrichtungen zur Brandfrüherkennung oder Lösch-einrichtungen, an die der Gesetz- oder Verordnungsgeber brandschutztechnische Anforderungen stellt, deren Einbau gesetzlich gefordert wird oder die auf Grund spezieller Besonderheiten einer Liegenschaft erforderlich sind.

(2) Betrieblicher Brandschutz umfasst diejenigen Regelungen, die Anforderungen an das Verhalten und die Pflichten der Betreiber baulicher Anlagen stellen, z.B. Freihaltung von Rettungswegen, Funktionserhalt brandschutztechnisch notwendiger Bauteile (selbstschließende Türen u.ä.), Einhalten der betrieblichen Anforderungen aus Sonderbauvorschriften wie z.B. die Einhaltung der höchstzulässigen Besucheranzahl in einer Versammlungsstätte, Bestellung einer Person, die mit der Brandsicherheit beauftragt ist oder die Veranlassung von technischen Prüfungen nach der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO). Der betriebliche Brandschutz ergänzt die Maßnahmen des baulichen Brandschutzes.

3.**Liegenschaften in der Verwaltung des BLB NRW**

(1) Der BLB NRW ist in den von ihm verwalteten landeseigenen Liegenschaften grundsätzlich zuständig für die Sicherstellung des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes. Der jeweilige Gebäudenutzer muss den betrieblichen Brandschutz sicherstellen.

(2) Der BLB NRW prüft in seiner Eigenschaft als Bau-dienststelle des Landes NRW landeseigene Sonderbauten nach den Maßgaben der jeweils geltenden Sonderbau-

verordnungen in den dort näher bestimmten regelmäßigen Zeitabständen. Landeseigene Sonderbauten sind z.B. auch Hochhäuser oder Großgaragen.

(3) Der BLB NRW hat in seiner Eigenschaft als Bauherr oder Betreiber technischer Anlagen die Regelungen der TPrüfVO zu beachten.

(4) An den Prüfungen soll der jeweilige Nutzer der Liegenschaft teilnehmen.

4.**Liegenschaften in der Verwaltung von Landtag, Ministerien, Landesbetrieben und sonstigen Verwaltungsträgern (z.B. Sonderliegenschaften, Liegenschaften der Sondervermögen, Liegenschaften aus Fiskalerbschaften)**

(1) Das für die Verwaltung der jeweiligen Liegenschaft zuständige Ministerium, der Landtag, der Landesbetrieb bzw. der sonstige Verwaltungsträger sind zuständig für die Sicherstellung des anlagentechnischen und baulichen Brandschutzes in den von ihnen verwalteten Gebäuden.

Das jeweilige Ministerium, der Landtag, der Landesbetrieb bzw. der sonstige Verwaltungsträger müssen veranlassen, dass brandschutztechnische Mängel erkannt und beseitigt werden. Im Hinblick auf wiederkehrende Prüfungen nach Sonderbauverordnungen gilt Ziffer 3 Abs. 2.

(2) Liegenschaften der Ziffer 4 werden grundsätzlich nicht versichert. Sie sind vielmehr nur dann zu versichern, wenn ein Versicherungszwang auf Grund gesetzlicher oder ortsstatutarischer Bestimmungen oder auf Grund von Verträgen besteht (vgl. VV zu § 34 LHO).

5.**Pflichten der Liegenschaftsnutzer**

(1) Der betriebliche Brandschutz in den von Dienststellen des Landes genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen obliegt den nutzenden Dienststellen. In allen sonstigen Fällen obliegt der betriebliche Brandschutz dem Liegenschaftsnutzer.

(2) Die jeweiligen Nutzer der Gebäude haben eine den fallspezifischen Gegebenheiten Rechnung tragende Brandschutzordnung nach DIN 14096 in eigener Verantwortung aufzustellen. Dies kann in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle erfolgen. Einzelheiten hierzu werden im Erlassweg von dem für die Nutzer jeweils zuständigen Ministerium geregelt.

(3) Für jedes Gebäude oder jede Einrichtung der unter Ziffern 3 und 4 näher bezeichneten Liegenschaften muss eine Person, die mit der Brandsicherheit beauftragt ist, bestellt werden. Die Aufgaben und Pflichten der mit der Brandsicherheit beauftragten Person sind in der Brandschutzordnung näher zu regeln. Zu den Aufgaben zählen die Feststellung, ob die dem Brandschutz dienenden Einrichtungen der Liegenschaft sowie deren betrieblicher Allgemeinzustand im ordnungsgemäßen Zustand sind. Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere folgende Feststellungen:

- Freier Zugang zu Fluren, Verkehrswegen, Zu- und Ausgängen, Sammelplätzen und Durchfahrten
- Frei befahrbarer Zugang zu Flächen für die Feuerwehr
- Selbstschließende geschlossene Rauchabschluss- und Brandschutztüren
- Sichtbarkeit der vorhandenen Sicherheitsbeschilderung
- Sämtliche Feuerlöscher sind geprüft (Prüfplakette?) und unbenutzt
- Glaseinsatz in Druckknopfmeldern vorhanden
- Über- und Unterflurhydranten sind auffindbar und frei zugänglich
- Rauchabzugseinrichtung wurde jährlich überprüft (Prüfplakette?)
- Lagerung von Abfällen erfolgt ordnungsgemäß
- Elektronische Haushaltsgeräte stehen auf feuerfesten Unterlagen
- Feuerwehreinsatzplan ist aktuell
- Erste-Hilfe-Einrichtungen sind vorhanden und gekennzeichnet.

Die Aufgaben und Pflichten hängen darüber hinaus vom jeweiligen Einzelfall und den gebäudespezifischen Gegebenheiten ab und werden in Teil C der Brandschutzordnung nach Abs. 2 geregelt. Der Nutzer des Gebäudes muss der mit der Brandsicherheit beauftragten Person die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Aus- und Fortbildung ermöglichen. Die Bestellung ist in dem Fall der Ziffer 3 dem BLB NRW und in dem Fall der Ziffer 4 dem Verwaltungsträger unter Nennung der Qualifikation der mit der Brandsicherheit beauftragten Person schriftlich anzuzeigen.

(4) Soweit sich aus einer Gebäudenutzung besondere Anforderungen an den baulichen oder anlagentechnischen Brandschutz ergeben, hat der jeweilige Nutzer die Anforderungen in dem Fall der Ziffer 3 dem BLB NRW und im Fall der Ziffer 4 dem Verwaltungsträger schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Nutzer hat in regelmäßigen Zeitabständen – mindestens einmal jährlich – Brandalarmübungen durchzuführen.

6.

Anwendung der Richtlinien durch Nutzer der Liegenschaft

(1) Der BLB NRW hat diese Richtlinie zum Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Nutzer der Liegenschaft zu machen.

(2) Für Liegenschaften in der Verwaltung von Landtag, Ministerien, Landesbetrieben und sonstigen Verwaltungsträgern hat der jeweils zuständige Verwaltungsträger diese Richtlinien zum Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit dem Nutzer zu machen. Außerdem ist von diesen darauf hinzuwirken, dass durch entsprechende Vertragsgestaltungen die Regelungen der vorliegenden Richtlinien durch die Nutzer der landeseigenen Liegenschaften Beachtung finden.

7.

Liegenschaften in der Verwaltung von Hochschulen, Universitätskliniken und von am Modellversuch teilnehmenden Hochschulen

Diese Richtlinie findet auf das Körperschaftsvermögen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, auf die Universitätskliniken als Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie auf die Hochschulen aus dem Modellversuch „Dezentrales Liegenschaftsmanagement“ keine Anwendung, sofern diese verselbstständigt wurden und deren Liegenschaften nicht mehr in der Verwaltung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) liegen.

Diese Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die am Modellversuch teilnehmenden Hochschulen regeln den Brandschutz in eigener Zuständigkeit.

8.

Schlussbestimmungen

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft. Der Runderlass des Finanzministeriums vom 16.6.1963 (MBL NRW S. 1265) wird aufgehoben. Die Richtlinien ergeben im Einvernehmen mit dem Landtag, der Staatskanzlei, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dem Innenministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, dem Ministerium für Bauen und Verkehr, dem Justizministerium, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

752

Betriebssatzung für den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – (BS GD NRW)

RdErl.d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie – 324 – 30.55.01.01 –
v. 30.6.2009

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Rechtsform und Aufgaben

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Aufgaben (Grundleistungen)
- § 3 Sonstige Aufgaben (Dienstleistungen)
- § 4 Produktkatalog

II. Abschnitt

Organisation, Geschäftsführung und Aufsicht

- § 5 Organisation
- § 6 Leitung
- § 7 Aufsicht

III. Abschnitt

Verwaltung und Wirtschaftsführung

- § 8 Grundsätze
- § 9 Finanzierung
- § 10 Aufstellung des Wirtschaftsplans
- § 11 Ausführung des Wirtschaftsplans

IV. Abschnitt

Rechnungswesen

- § 12 Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht
- § 13 Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag
- § 14 Zahlungsverkehr
- § 15 Controlling, Berichtswesen und Risikomanagement

V. Abschnitt

Versicherungsschutz

- § 16 Versicherungsschutz

VI. Abschnitt

Inkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten

I. Abschnitt Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Der Geologische Dienst wird als Landesbetrieb nach § 14 a des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV.NRW.S.421) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV.NRW.S.397) in der jeweils gültigen Fassung unter der Bezeichnung „Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –“ (GD NRW) geführt. Der Landesbetrieb nimmt auch hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Der Landesbetrieb ist die zentrale Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen für Geologie, Rohstoffgeologie, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Bodenkunde, Geochemie und Geophysik. Er ist geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992).

(3) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2

Aufgaben (Grundleistungen)

(1) Der Landesbetrieb untersucht für Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft landesweit den Untergrund, sammelt, dokumentiert, bewertet und interpretiert untergrundbezogene Daten.

(2) Er hat im Rahmen der Daseins- und Risikovorsorge, der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung, der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Boden-, Grundwasser-, Natur-, Landschafts- und Geotopschutzes, der Rohstoffsicherung und Ressourcennutzung, des Gesundheitsschutzes und ordnungsbehördlicher Belange insbesondere folgende Aufgaben:

1. landesweite Erhebung von Grundlagendaten nach einheitlichen Methoden in den Sachgebieten Geologie, Rohstoffgeologie, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Bodenkunde, Geochemie und Geophysik (Geowissenschaftliche Landesaufnahme). Diese umfasst Feld- und Laboruntersuchungen zu Eigenschaften, Verbreitung, Verhalten und Alter von Gestein, Boden, Grundwasser und Rohstoffen sowie die Auswertung, Interpretation und Bereitstellung der erfassten Daten,
2. zentrale Sammlung, Archivierung und Bereitstellung aller Bohrergebnisse aus dem Landesgebiet sowie sonstiger Unterlagen über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes,
3. Aufbau, Unterhaltung und Weiterentwicklung jeweils eines Fachinformationssystems in den unter Nummer 1 genannten Bereichen. Die Fachinformationssysteme sind Teile eines landesweiten Geo-Informationssystems (GIS),
4. Weiterentwicklung der Aufnahme-, Untersuchungs- und Auswertemethoden zur Optimierung der Aufgabenerfüllung und zur erweiterten Nutzenanwendung geowissenschaftlicher Informationen und Daten,
5. Vertretung geologischer Belange im Rahmen raumbezogener und umweltrelevanter Planungen und Vorhaben (Träger öffentlicher Belange),
6. Unterhaltung eines Erdbebenüberwachungssystems, Bewertung des Erdbebenrisikos, Einrichten und Betreiben eines landesweiten Erdbebenalarmsystems,
7. Information der Öffentlichkeit aus den Aufgabengebieten des Landesbetriebs,
8. Ausbildung von Kartographinnen und Kartographen, fachtechnische Aus- und Weiterbildung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern der Behörden und Einrichtungen des Landes sowie die Ermöglichung ausbildungs- und studienbegleitender Praktika.

(3) Zur Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben vertritt der Landesbetrieb die Interessen des Landes in nationalen und internationalen Gremien, soweit diese Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb weitere Aufgaben übertragen und Aufträge erteilen. Der Landesbetrieb kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde neue Aufgaben übernehmen oder Aufgaben abgeben.

§ 3

Sonstige Aufgaben (Dienstleistungen)

Der Landesbetrieb kann weitere untergrundbezogene Informationen als Produkte anbieten, Nutzungsrechte an Fachdaten, GIS-Diensten und Programmen einräumen und sonstige Dienstleistungen für die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Dritte erbringen, soweit diese fachlich mit den Aufgaben nach § 2 in Verbindung stehen und hierdurch die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Produktkatalog

Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in einem Produktkatalog festgelegt und in Produktblättern beschrieben. Der Produktkatalog ist bei Bedarf fortzuschreiben.

II. Abschnitt

Organisation, Geschäftsführung und Aufsicht

§ 5

Organisation

(1) Die Aufbauorganisation des Landesbetriebs regelt der Organisationsplan. Darüber hinaus kann der Landesbetrieb die Geschäftsverteilung im Rahmen des Organisationsplans seinen Erfordernissen entsprechend gestalten. Die Geschäftsprozesse sind einer ständigen Qualitätssicherung zu unterziehen.

(2) Der Landesbetrieb hat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Betriebsführung und das Verhältnis zwischen dem Landesbetrieb und der Aufsichtsbehörde einschließlich der Berichtspflichten. Er orientiert sich an einem Leitbild, das unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet wurde.

§ 6

Leitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebs obliegt der Direktion. Sie wird von der Aufsicht führenden Stelle bestellt.

(2) Die Direktion hat den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen und den Bestimmungen dieser Satzung so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung und die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Ziele erfordern.

(3) Eine Geschäftsbereichsleitung wird im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zur ständigen Vertretung der Direktorin oder des Direktors bestimmt.

§ 7

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. wesentliche Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation (§ 5 Abs. 1) oder der Aufgabenstruktur,
2. wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 2),
3. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 9 Abs. 5),
4. der Wirtschaftsplan (§ 10),
5. außergewöhnliche Geschäfte, die den Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit übersteigen,
6. der Produktkatalog (§ 4).

III. Abschnitt

Verwaltung und Wirtschaftsführung

§ 8

Grundsätze

(1) Der Landesbetrieb hat alle Aufgaben effektiv, kundenorientiert und wirtschaftlich zu erledigen.

(2) Dem Landesbetrieb sind als Betriebsvermögen alle Wirtschaftsgüter des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens, des Umlaufvermögens, sowie die immateriellen Wirtschaftsgüter zugeordnet. Betriebsvorrichtungen sind dem Landesbetrieb zuzurechnen, soweit sie nicht zum Verwaltungsvermögen des Landes gehören. Weitere dem Landesbetrieb zur Verfügung gestellte Wirtschaftsgüter gehören zum Verwaltungsvermögen des Landes und werden dem Landesbetrieb zur Nutzung überlassen.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Erledigung der nach § 2 übertragenen Aufgaben (Grundleistungen) wird durch eine Zuführung aus dem Landeshaushalt sichergestellt. Eigene Einnahmen des Landesbetriebs vermindern die Zuführung.

(2) Dienstleistungen nach § 3 werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen vom Landesbetrieb gegen Entgelt erbracht.

(3) Entgelte für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen. Im Übrigen sollen die Entgelte den am Markt erzielbaren Preisen entsprechen, mindestens aber gegen ein kostendeckendes Entgelt erbracht werden.

(4) Die Höhe der Entgelte ist in einem mindestens jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis festzuhalten. Das Entgeltverzeichnis ist dann mit dem Ergebnis der Aktualisierung und der Begründung etwaiger Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

§ 10

Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Landesbetrieb stellt für jedes Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit die Ansätze von den Beträgen des Vorjahres erheblich abweichen, sind sie zu begründen. Den Planzahlen sind die Vergleichszahlen des Vorjahres sowie das Ist des vorletzten Wirtschaftsjahres gegenüberzustellen.

(3) Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel darzustellen.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Landeshaushalt veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle Stellen des Landesbetriebs. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke sind zu übernehmen.

§ 11

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Investitionen darf überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge oder Rücklagen zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan und im Finanzplan veranschlagten Einzelansätze sind innerhalb des jeweiligen Planes gegenseitig deckungsfähig.

(3) Befristete Arbeitsverträge können, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, geschlossen werden, wenn

1. die Finanzierung aus Minderaufwendungen bzw. Mehrerträgen erfolgt und
2. die Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist und
3. keine Versorgungsverpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Haushalt des Landes erwächst.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Abweichungen erkennbar werden, die einzeln oder in der Summe voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebs gefährden oder höhere Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

IV. Abschnitt Rechnungswesen

§ 12

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Landesbetrieb betreibt eine Finanzbuchführung und eine Kosten- und Leistungsrechnung. Er bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf (§ 264 HGB). Die VV zu § 87 LHO sind zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventur haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit nicht in der LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften abweichende Regelungen getroffen sind.

(3) Im Lagebericht sind in Anlehnung an § 289 HGB insbesondere Vorfälle und laufende sowie zu erwartende Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, des Leistungsvermögens für die Aufgabenerfüllung und die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind.

Über die handelsrechtlichen Mindestanforderungen hinaus sind darzustellen:

- die Marktstellung,
- die Entwicklungsmöglichkeiten,
- mögliche Rationalisierungsmaßnahmen,
- wichtige Vorkommnisse, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind und
- ggfs. die das Betriebsergebnis beeinflussenden politischen und haushaltsrechtlichen Vorgaben.

(4) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann bei begründetem Anlass auf Kosten des Landesbetriebs Sonderprüfungen anordnen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf Kosten des Landesbetriebs.

§ 13

Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag

(1) Über die Verwendung von Jahresüberschüssen entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Jahresfehlbeträge sind in das folgende Geschäftsjahr vorzutragen. Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine abweichende Regelung treffen.

(3) Die Verwendung von gebildeten Rücklagen hat nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 zu erfolgen.

§ 14

Zahlungsverkehr

(1) Der Landesbetrieb unterhält für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto bei der Landeszentralbank (LZB) oder der Westdeutschen Landesbank (WestLB). Das LZB- bzw. das WestLB-Konto hat täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teilzunehmen.

(2) Der Geldverkehr ist grundsätzlich unbar abzuwickeln. Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nrn. 11–13 der Zahlstellenbestimmungen zu beachten (Anlage 2 zu Nr. 5.1.2 zu § 79 LHO).

§ 15

Controlling, Berichtswesen und Risikomanagement

(1) Der Landesbetrieb unterhält ein Controlling, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status des Betriebes und die Entwicklung des Landesbetriebs ermöglicht.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich über wichtige Entwicklungen des Landesbetriebs zu unterrichten. Hierbei ist auch über operationelle Risiken sowie über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle von Risiken, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, zu berichten. Berichtsinhalte und Berichtstermine für die regelmäßige Berichterstattung werden zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb abgestimmt.

(3) Jährlich ist über Verfahren und Maßnahmen gegen Korruption zu berichten.

(4) Der Landesbetrieb führt ein seiner Größe und den Risiken angemessenes Risikomanagement durch. Die Leitung des Landesbetriebs hat das Überwachungssystem unter entsprechender Anwendung der Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG auszugestalten.

V. Abschnitt Versicherungsschutz

§ 16 Versicherungsschutz

(1) Für den Landesbetrieb gilt der Grundsatz der Selbstversicherung des Landes.

(2) Für die Übernahme des Schadensrisikos im Rahmen der Selbstversicherung des Landes ist vom Landesbetrieb ein Entgelt an den Landeshaushalt abzuführen, dessen Höhe sich an den in der Versicherungswirtschaft üblichen Prämien orientiert.

VI. Abschnitt Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – vom 26. 11. 2000 (SMBL.NRW.752) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 351

772

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasser- baus einschließlich. Talsperren

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV 5 – 4000 – 22250 –
v. 30.6.2009

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAGK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1) Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Für die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen des Wasserbaues einschließlich der Talsperren können von den Antragstellern als Alternative bei der NRW-Bank

Darlehen beantragt werden, über deren Vergabe diese im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Zinszuschussmittel entscheidet. Auskunft über die genauen Antragsmodalitäten erteilt die NRW-Bank.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Grundsätzliche oder überregionale Planungen

Untersuchungen, Erhebungen und Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für die Wasserwirtschaft (außerhalb der Nummern 2.2 und 2.3.), der sich daraus ergebende notwendige Grunderwerb sowie die Öffentlichkeitsarbeit jeweils nach Zustimmung durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium (Ministerium).

2.2

Talsperren

Maßnahmen im Zusammenhang mit Bau, Erweiterung oder Anpassung einschließlich des jeweils erforderlichen Grunderwerbs sowie der Öffentlichkeitsarbeit, jeweils nach Zustimmung.

2.3

Wasserbauliche Maßnahmen

Naturnaher Gewässerausbau, Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 25 a –d WHG; Maßnahmen zum Hochwasserschutz, einschließlich jeweils des erforderlichen Grunderwerbs und der Öffentlichkeitsarbeit.

3

Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

– Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Sondergesetzliche Wasserverbände und Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz.

– Juristische Personen des Privatrechts nur für Maßnahmen nach Nummern 2.2 und 2.3 jeweils nach Zustimmung durch das Ministerium.

Wenn die konkret geförderte Maßnahme geeignet ist, den europäischen Wettbewerb im Sinne des Art. 87 EG zu beeinträchtigen wird die Förderung für alle juristischen Personen des Privatrechts nur unter den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen /Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) gewährt.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben nach Nummern 2.2 und 2.3 müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) entsprechen.

Bei Talsperren müssen die Größe des Hochwasserschutzraumes und dessen Bewirtschaftung von der zuständigen Wasserbehörde zumindest vorläufig festgesetzt worden sein.

Wasserbauliche Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sollen den Vorgaben des „Handbuch Querbauwerke“ (www.umwelt.nrw.de) entsprechen. Dabei sind neue Entwicklungen und Erkenntnisse zu beachten.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung / Zuschuss

5.4

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1

Maßnahmen nach 2.1

5.4.1.1

Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für die Wasserwirtschaft können nur nach Zustimmung des Ministeriums als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Planungen von Talsperren,
- Planungen größeren Umfangs zur ökologischen Fließgewässerentwicklung, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 25 a – d WHG beitragen, Gewässerauenkonzepte,
- Planungen größeren Umfangs zum Hochwasserschutz.

5.4.1.2

Ausgaben für Grunderwerb, als Voraussetzung zur Realisierung überregionaler Planungskonzepte. Diese Ausgaben können nur nach Zustimmung des Ministeriums als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn ein Rückzahlungsanspruch gemäß der Teile I oder II der VV zu § 44 LHO als Vorbehalt gesichert wird.

Dabei sind auch zuwendungsfähig

- Nebenkosten zum Grunderwerb (Ausgaben für Notar, Makler, externe Beratung und Vermessung),
- Grunderwerbsteuer, wenn die Zuwendung nicht an Gemeinden oder Gemeindeverbände gewährt wird und wenn nachgewiesen wird, dass ohne Förderung der Grunderwerbsteuer die Flächen nicht erworben werden können,
- Kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung, wenn ein Kauf auf lange Sicht nicht möglich ist und die Vereinbarung über die Flächennutzung für mindestens 25 Jahre dinglich im Grundbuch abgesichert ist.

5.4.2

Maßnahmen nach 2.2 und 2.3

5.4.2.1

Talsperren

Ausgaben für:

- Untersuchungen, Erhebungen und Planungen sowie für Bau, Erweiterung oder Anpassung an die a.a.R.d.T. von Talsperren einschließlich der erforderlichen Nebenmaßnahmen und -anlagen;
- Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im notwendigen Umfang auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
- Technische Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen, Garagen (ohne Inventar), soweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen;
- Pflege der Erstbepflanzung für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren seit der Abnahme;
- Öffentlichkeitsarbeit, nur soweit die Höhe der Ausgaben vorab mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt und der Förderumfang im Bewilligungsbescheid geregelt wurde, oder dies nach EU-Recht vorgegeben ist;
- Prüffingenieurleistungen die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind;
- Wiederherstellung der Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit von Absperrbauwerken;
- erstmalige Installation von Mess- und Kontrolleinrichtungen;
- Anpassung der Entlastungs- und Betriebseinrichtungen aufgrund veränderter hydrologischer und hydraulischer Annahmen;
- ökologische Anpassung von Talsperren in ihre unmittelbare Umgebung.

Der Bemessungsanteil für die Förderung errechnet sich aus dem Verhältnis des Hochwasserschutzraumes zum Gesamtstauraum.

5.4.2.2

Wasserbauliche Maßnahmen

Ausgaben für:

- Untersuchungen, Erhebungen und Planungen sowie Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zur ökologischen Fließgewässerentwicklung, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 25 a – d WHG beitragen; insbesondere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern;
- Aufstellung von Konzepten zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern;
- Monitoring zur Erfolgskontrolle von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zur ökologischen Fließgewässerentwicklung, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 25 a – d WHG beitragen;
- Ermittlung von Überschwemmungsgebieten; Hochwasserschutzkonzepte, Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten, Hochwasserrisikomanagementpläne;
- Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern,
- Hochwasserschutzmaßnahmen insbesondere der Bau von Deichen, Hochwasserschutzmauern oder Spundwänden einschließlich der dazugehörigen Verblen-dungsmaßnahmen, sowie Hochwasserrückhaltebecken, mobile Schutzwälle einschließlich der notwendigen, dem unmittelbaren Hochwasserschutz dienenden, Infrastruktur;
- Grundlegende Überprüfung von Tragsicherheit, Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit von Hochwasserschutzbauwerken und sich daraus ergebende Maßnahmen;
- Prüffingenieurleistungen die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind;
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im notwendigen Umfang auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
- Pflege der Erstbepflanzung für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren seit der Abnahme;
- Maßnahmen aus Verpflichtungen des Denkmalschutzgesetzes, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen;
- Nutzungs- und Ausfallentschädigungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, sofern im Einzelfall die tatsächliche Beeinträchtigung belegt wird;
- Öffentlichkeitsarbeit nur, soweit die Höhe der Ausgaben vorab mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt und im Bewilligungsbescheid geregelt wurde, oder dies nach EU-Recht vorgegeben ist. Die Dokumentation der Maßnahme zur Aufklärung der Bürger in Form von Informationsschildern und Broschüren ist nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mit dem Teil förderfähig, der den unmittelbaren Zweck der Maßnahme erläutert.

5.4.2.3

Grunderwerb für Vorhaben nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3

Ausgaben für:

- Grundstücke, welche sich zum Zeitpunkt der Förderung noch nicht im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers befinden, wenn der Grunderwerb zum Zwecke der Durchführung der Maßnahme getätigt werden soll;
- Nebenkosten zum Grunderwerb (Ausgaben für Notar, Makler, externe Beratung und Vermessung);
- Grunderwerbsteuer, wenn die Zuwendung nicht an Gemeinden oder Gemeindeverbände gewährt wird und wenn nachgewiesen wird, dass ohne Förderung der Grunderwerbsteuer die Flächen nicht erworben werden können;

Kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung, wenn ein Kauf auf lange Sicht nicht möglich ist und die Verein-

barung über die Flächennutzung für mindestens 25 Jahre im Grundbuch dinglich abgesichert ist.

Der Grunderwerb darf nur im Umfang der für die Maßnahme benötigten Flächen gefördert werden.

5.4.3

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben für:

- Maßnahmen, die nicht dem unmittelbaren wasserwirtschaftlichen Zweck dienen. Hierzu gehören besonders Kosten des Wegebbaus, die nicht dem Zweck des Hochwasserschutzbauwerks unmittelbar dienen;
- Grunderwerb bei Talsperren für die Schutzzone I und für Maßnahmen, die ausschließlich dem Betrieb des Trinkwasserschutzraumes dienen;
- Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen als Einrichtungen der stillen Erholung, wie Wanderwege, Ruhebänke, Aussichtstürme, Schutzhütten, Rastplätze, Toilettenanlagen, Parkplätze;
- Unterhaltung der Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fahrzeugen für diesen Zweck;
- Provisorische Einrichtungen;
- Bauten und Maßnahmen, die der Träger zugunsten Dritter ausführt (z.B. Bergbau, schienengebundene Verkehrswege, Straßenbau, Städtebau, Bund, Industrie);
- Eigene Leistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers außer den unter 5.4.4 genannten Ausgaben.

5.4.4

Sonstiges

Sofern Planung, Bauüberwachung und Bauoberleitung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden, können hierfür bis zu 70 v.H. der sich nach den Sätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ergebenden Vergütungssätze (ohne Mehrwertsteuer) als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.4.5

Fördersatz

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 40 v.H. bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Für die außergemeindlichen Zuwendungsempfänger gilt:

Soll wegen besonderer übergeordneter Ziele der Wasserwirtschaft oder wegen überregionaler Bedeutung eine Förderung über den Fördersatz des Satz 1 hinaus erfolgen, ist in jedem Einzelfall die Zustimmung des Ministeriums einzuholen.

5.4.6

Bagatellgrenze

5.4.6.1

Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich

Zuwendungen unter 2000,- € werden nicht gewährt (Teil I Nr. 1.1 VV und VVG zu § 44 LHO)

5.4.6.2

Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Zuwendungen unter 12.500,- € werden nicht gewährt (Teil II Nr. 1.1 VV und VVG zu § 44 LHO)

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v.H., mindestens aber mehr als 50.000 Euro, unverzüglich anzuzeigen. Wird dadurch die Bagatellgrenze unterschritten, ist der gesamte Betrag zurückzuzahlen.

Die Zweckbindung der geförderten Grundstücke und Maßnahmen muss für mind. 25 Jahre dinglich gesichert werden (z.B. durch Eintragung einer Reallast in Abtei-

lung II des Grundbuchs, durch die die Aufrechterhaltung der mit dem Ministerium vorher abzustimmenden Nutzung bestimmt wird). Gleiches gilt für den ordnungsgemäßen Betrieb von geförderten Anlagen. Für bewegliche Gegenstände beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens 5 Jahre.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Träger des Vorhabens nach Muster 1 der Bezirksregierung in dreifacher – bei Talsperren in vierfacher – Ausfertigung vorzulegen.

Neben dem in Nummer 3.3 VV und VVG zu § 44 LHO geforderten Umfang ist insbesondere zu prüfen,

- ob die Maßnahme mit dem geprüften bzw. genehmigten oder planfestgestellten Entwurf übereinstimmt,
- ob die für die Aus- und Durchführung vorgesehenen Fristen angemessen sind.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Die Bezirksregierung erteilt unter Verwendung des Musters 2 einen Zuwendungsbescheid oder unter Verwendung des Musters 3 einen Änderungsbescheid.

Bei Bewilligung einer Zuwendung müssen – soweit erforderlich – vorliegen:

- eine wasserrechtliche Zulassung,
- in Ausnahmefällen reicht auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 9a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils geltenden Fassung.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind nach Muster 4 an die Bewilligungsbehörde zu richten, die auch die baufachliche Prüfung vornimmt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben den Nachweis der Verwendung nach Muster 5 dieser Richtlinien zu führen. Sofern ein Zwischenachweis zu erbringen ist, ist das Muster 2 zu Nummer 3.1 NBest-Bau zu verwenden.

Die Verwendungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese hat eine baufachliche Stellungnahme und einen Prüfungsvermerk (Nr. 11.2 VV und VVG zu § 44 LHO) zu erstellen. Der Verzicht auf eine baufachliche Prüfung gem. Ziff. 6.3.2 VV zu § 44 LHO ist zulässig, wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Unternehmen handelt, bei dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde beteiligt sind.

Staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nummer 6.1 VV und VVG zu § 44 LHO ist die Bezirksregierung.

7.5

Die oben beschriebenen Muster können über www.munlv.nrw.de abgerufen werden.

8

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 3. 1990 (SMBL NRW. 772) aufgehoben.

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

7817

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Breitbandversorgung
ländlicher Räume**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz, II-6-0228.22900
v. 22. 5. 2009

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. August 2008 (MBL NRW S. 438) wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 2.2 werden folgende Nummern neu eingefügt:

„2.2

Förderfähig ist die Verlegung von Leerrohren, die für eine Breitbandinfrastruktur genutzt werden können, entweder durch den Zuwendungsempfänger als Bauherrn oder als allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigten.

2.3

Förderfähig sind Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 oder 2.2 dienen.“

2. Die bisherige Nummer 2.2 wird Nummer 2.4
3. In Nummer 3 wird die Angabe „nach Nummer 2.1“ durch die Angabe „nach Nummern 2.1 bis 2.3“ ersetzt.
4. In Nummer 4.1 werden
 - a) nach den Worten „Der Antragsteller hat“ die Worte „für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2“ eingefügt,
 - b) am Ende des zweiten Spiegelstrichs wird das Komma durch einen Punkt ersetzt, ein Zeilenumbruch und die Worte „Für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist zusätzlich zu erbringen:“ eingefügt,
 - c) im letzten Satz werden nach dem Wort „Antragstellung“ die Wörter „für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2“ eingefügt.
5. Nummer 5.2 wird wie folgt neu gefasst:

„5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

5.2.1

Bis zum 18. März 2009 beträgt die Höhe der Förderung 40 % des festgestellten Fehlbetrages i.S. der Nummer 2.1.1, höchstens jedoch 50.000,- Euro.

Im Fall, dass der Zuwendungsempfänger die Investition i.S. der Nummer 2.1.2 selbst durchführt, beträgt die Höhe der Förderung 40 %, höchstens jedoch 50.000,- Euro des aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung festgestellten Teilbetrages, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist. Dieser Teilbetrag gilt als Festbetrag.

5.2.2

Ab dem 19. März 2009 beträgt die Höhe der Förderung 60 % des festgestellten Fehlbetrages i.S. der Nummer 2.1.1, höchstens jedoch 75.000,- Euro.

Im Fall, dass der Zuwendungsempfänger die Investition i.S. der Nummer 2.1.2 selbst durchführt, beträgt die Höhe der Förderung 60 %, höchstens jedoch 75.000,- Euro des aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung festgestellten Teilbetrages, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist. Dieser Teilbetrag gilt als Festbetrag.

5.2.3

Ab dem Veröffentlichungstag dieses RdErl. beträgt die Höhe der Förderung 90 % des festgestellten Fehlbetrages i.S. der Nummer 2.1.1 oder der förderfähigen Kosten nach 2.2, höchstens jedoch 180.000,- Euro. Für Maßnahmen nach 2.3 beträgt die Höhe der För-

derung 90 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 45.000,- Euro.

Im Fall, dass der Zuwendungsempfänger die Investition i.S. der Nummer 2.1.2 selbst durchführt, beträgt die Höhe der Förderung 90 %, höchstens jedoch 180.000,- Euro des aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung festgestellten Teilbetrages, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist. Dieser Teilbetrag gilt als Festbetrag.“

6. Nummer 6.4 wird gestrichen.

7. In Nummer 7.3 werden die Wörter „Nummer 2.1“ durch die Wörter „Nummern 2.1 bis 2.3“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

– MBL NRW. 2009 S. 357

9210

**Richtlinie
zur Ausstellung einer Bescheinigung
nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung
(FeV) durch Schulen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums f. Bauen und Verkehr
– III.6-21-01/1.3.2 –
u. d. Ministeriums f. Schule und Weiterbildung
– 511-6.0.03.01-798 –
v. 3.7.2009

Öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen, die im Rahmen der Schulverkehrserziehung vom Ministerium für Schule und Weiterbildung anerkannte Mofa-Kurse durchführen, sind befugt, Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 zu § 5 Absatz 2 FeV (Ausbildungsbescheinigung) auszustellen. Hierbei gilt Folgendes:

1

Von der Befugnis zur Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung nach § 5 Absatz 2 FeV darf nur mit Zustimmung des Schulträgers Gebrauch gemacht werden.

2

Eine Ausbildungsbescheinigung darf frühestens drei Monate vor Vollendung des 15. Lebensjahres ausgestellt werden, sofern eine Schülerin oder ein Schüler die Mindestausbildung gemäß Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 FeV durchlaufen hat. Die Ausbildung an Schulen umfasst mindestens 18 Doppelstunden. Die Anteile von Theorie und Praxis sollen gleich groß sein. Die Teilnehmerzahl soll 20 nicht überschreiten. Die fahrpraktischen Übungen finden außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes statt. Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern der Polizei und/oder den örtlichen Verkehrswachten erfolgen. Am Ende des Kurses führt die Kursleitung eine theoretische und fahrpraktische Erfolgskontrolle durch. Sie ist Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsbescheinigung.

3

Für die Durchführung der Mofa-Prüfung und die Aushängung der Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas gemäß Anlage 2 zu § 5 Absatz 4 FeV sind die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr der im Land Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine zuständig.

4

Über die ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen sind Listen zu führen, die mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen sind. Aufgrund dieser Liste können bei Verlust der Ausbildungsbescheinigungen Ersatzbescheinigungen ausgestellt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt das Datum des Ausstellungstages, die Unterschrift des Ausstellers und den Stempel der bescheinigten Schule. Die Ersatzbescheinigung ist in geeigneter Form als Ersatzdokument zu kennzeichnen. Die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung ist in der Liste zu vermerken.

5

Diese Richtlinie tritt am 15.8.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen, Gem. RdErl. d. Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers vom 21.3.1980 (SMBL 9210) zum 14.8.2009 außer Kraft.

– MBL NRW. 2009 S. 357

II.**Ministerpräsident**

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Estland in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-01.41-1/09
v. 29.6.2009

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass die Bundesregierung dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Estland in Düsseldorf ernannten Herrn Horst Werner Maier-Hunke am 24. Juni 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt hat.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Uerdinger Str. 58-62, 40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 432237

Fax: 0211 432311

E-Mail: estonianconsulate@metallnrw.de

Sprechzeit: Di und Do von 10.00 bis 12.00 Uhr

– MBL NRW. 2009 S. 358

**Honorarkonsularische Vertretung
der französischen Republik in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2- 01.44-1/09
v. 2.7.2009

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass die Bundesregierung dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der französischen Republik in Köln ernannten

Herrn Jacques Laborde am 18. Juni 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt hat.

Der Konsularbezirk umfasst die kreisfreie Stadt Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Hauptstraße 110 (2. OG links)

50996 Köln

Tel.: 0221 39 55 50

Fax: 0221 39 61 61

E-Mail: info@laborde.de

Sprechzeit: Dienstags von 9.30 bis 13.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

– MBL NRW. 2009 S. 358

**SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse
nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes
über den öffentlichen Personennahverkehr
in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– II B 4 – 50 -51/1 –
v. 30.6.2009

Zur Sicherung eines überregionalen Angebotes im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) als Rückgrat einer landesweiten Mobilitätskette im Öffentlichen Personennahverkehr wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bauen und Verkehr des Landtags und den für den SPNV zuständigen Aufgabenträgern das nachfolgende SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW festgelegt.

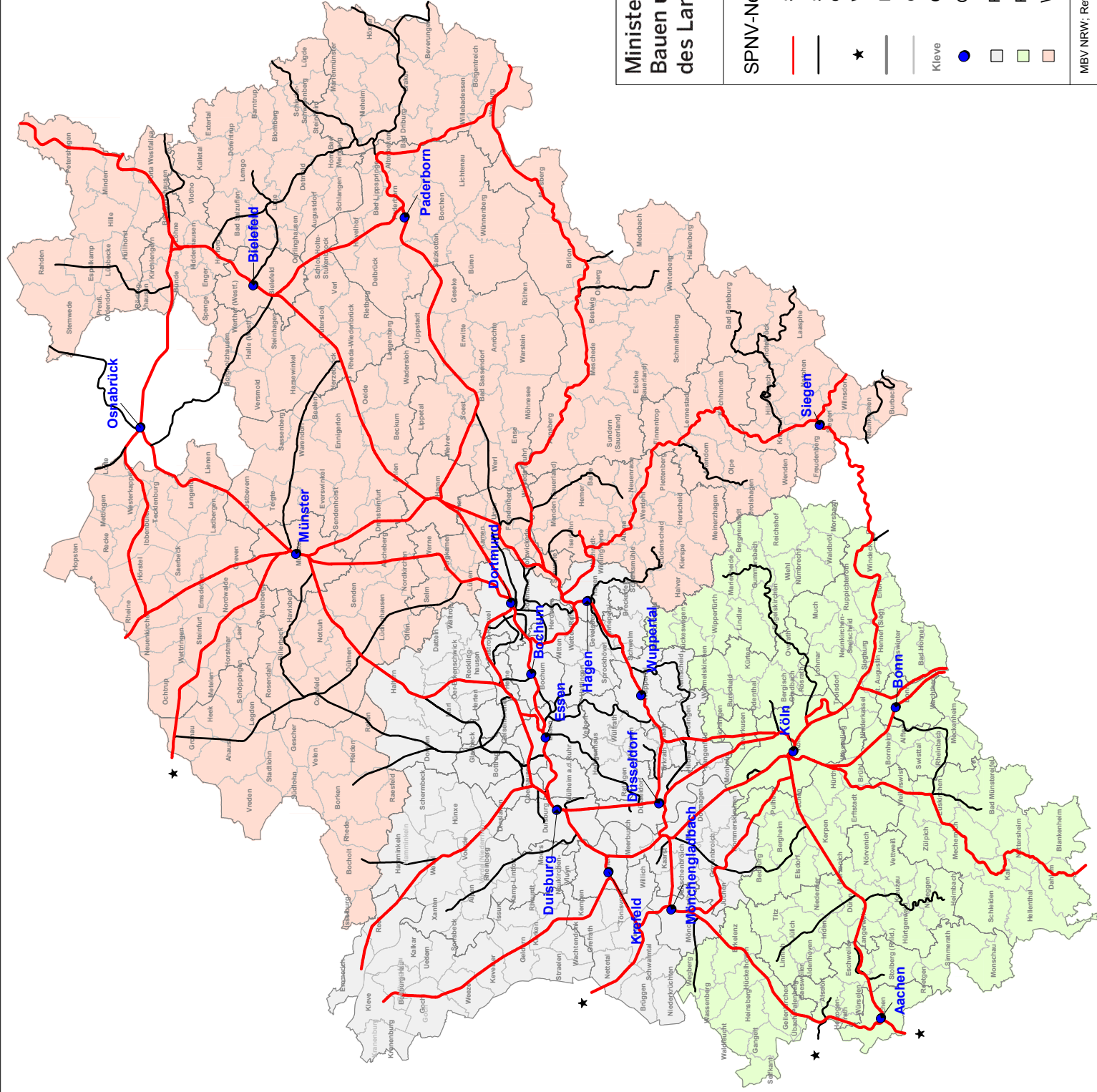
Das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse bildet die, für die Erschließung des Landes wichtigen Korridore des Schienenpersonennahverkehrs ab und beschreibt sie in ihrer landesbedeutsamen Verkehrsaufgabe. Es sichert ein Netz langlaufender, schneller Verbindungen zur Vernetzung von Oberzentren sowie zur Stärkung regionaler Standorte durch ein Anbinden an die Ballungszentren des Landes. Es garantiert damit eine interregionale Erreichbarkeit zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes.

SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse

Schienenkorridore mit ihren landesbedeutsamen Verkehrsaufgaben	Verlauf des Korridors	Linie, die heute die Verkehrsaufgabe erfüllt (nachrichtlich)	Mio. Zug/km abgeschichtet auf max. 15 Zugpaare pro Tag in Erfüllung der Verkehrsaufgabe
Schnelle und direkte Verbindung Raum Aachen/Köln – Landeshauptstadt Düsseldorf – Ruhrgebiet Schnelle und direkte Verbindung Aachen – Köln mit Anbindung des Raumes Aachen/Düren an den Fernverkehr ab Köln in Richtung Süd-, Nord- und Ostdeutschland Schnelle und direkte Verbindung der Ruhrgebietszentren untereinander sowie mit Düsseldorf bzw. Köln Schnelle und direkte Verbindung Raum Kamen/Hamm – Ruhrgebiet	Aachen – Köln – Duisburg – Essen – Hamm	RE1	2,4
Schnelle und direkte Verbindung linker Niederrhein – zentrales Ruhrgebiet mit Anbindung an den Fernverkehr in Duisburg bzw. Essen in Richtung Ost- und Norddeutschland Schnelle und direkte Verbindung Münsterland – zentrales Ruhrgebiet Anbindung des nördlichen Ruhrgebiets und des südlichen Münsterlandes an den Fernverkehr in Richtung Süddeutschland	Mönchengladbach – Duisburg – Essen – Recklinghausen – Münster	RE2	1,6
Schnelle und direkte Verbindung nördliches Ruhrgebiet – Landeshauptstadt Düsseldorf Verbindung der Zentren im nördlichen Ruhrgebiet untereinander Anbindung der Emscherzone an den Fernverkehr in Richtung Süddeutschland sowie in Richtung Bremen/Hamburg und Ostdeutschland Direkte Verbindung Raum Kamen/Hamm – nördliches Ruhrgebiet	Düsseldorf – Oberhausen – Gelsenkirchen – Dortmund – Hamm	RE3	1,1
Schnelle und direkte Verbindung Raum Aachen/Mönchengladbach – Landeshauptstadt Düsseldorf Anbindung des Raums Mönchengladbach an den Fernverkehr in Düsseldorf in Richtung Nord- und Ostdeutschland Schnelle und direkte Verbindung Landeshauptstadt Düsseldorf – Wupperachse /Hagen Schnelle und direkte Verbindung Wupperachse – Dortmund	Aachen – Mönchengladbach – Düsseldorf – Hagen – Dortmund	RE4	1,9
Schnelle und direkte Anbindung Koblenz – Köln/Düsseldorf Schnelle Verbindung der Zentren des Rheintales untereinander sowie Anbindung an den Fernverkehr u. a. in Köln und Düsseldorf Schnelle und direkte Anbindung des rechten Niederrheins an die Zentren der Rheinschiene sowie an den Fernverkehr in den Knoten Duisburg, Düsseldorf und Köln	Koblenz – Bonn – Köln – Duisburg – Emmerich	RE5	1,9
Schnelle und direkte Verbindung Ostwestfalen – zentrales Ruhrgebiet – Landeshauptstadt Düsseldorf Schnelle und direkte Verbindung Raum Kamen/Hamm – Ruhrgebiet Schnelle und direkte Verbindung der Mittelzentren in Ostwestfalen untereinander und mit Bielefeld Schnelle Verbindung der Ruhrgebietszentren untereinander	Düsseldorf – Essen – Dortmund – Bielefeld – Minden	RE6	2,3

Schienenkorridore mit ihren landesbedeutsamen Verkehrsaufgaben	Verlauf des Korridors	Linie, die heute die Verkehrsaufgabe erfüllt (nachrichtlich)	Mio. Zug/km abgeschichtet auf max. 15 Zugpaare pro Tag in Erfüllung der Verkehrsaufgabe
Anbindung von Krefeld und Neuss an Köln und damit Anbindung an den Fernverkehr in Richtung Süden Schnelle und direkte Verbindung Köln – Wuppertal – Hagen – Unna/Schwerte Schnelle und direkte Verbindung Rheine – Münster – Hamm – Unna/Schwerte Anbindung Münsters an ICE in Richtung Berlin Anbindung des Raumes Unna/ Schwerte an ICE in Richtung Berlin	Krefeld – Köln – Wuppertal – Hagen – Hamm – Münster – Rheine	RE7	2,5
Schnelle und direkte Verbindung des Oberzentrums Mönchengladbach mit Köln und dem Flughafen Köln/Bonn sowie Anbindung an den Fernverkehrsknoten Köln Schnelle Anbindung der rechten Rheinseite an Köln, Koblenz und den Flughafen Köln/Bonn sowie Anbindung an den Fernverkehrsknoten Köln	Mönchengladbach – Köln – Linz – Koblenz	RE8	1,1
Schnelle und direkte Anbindung der Region Siegen an den Großraum Köln/Siegburg/Troisdorf mit Anbindung an den Fernverkehrsknoten Köln Schnelle und direkte Verbindung Aachen – Köln	Aachen – Köln – Au – Siegen – Giessen	RE9	1,6
Schnelle und direkte Verbindung des linken Niederrheins mit dem Oberzentrum Krefeld Schnelle und direkte Verbindung zwischen dem linken Niederrhein bzw. Krefeld und der Landeshauptstadt Düsseldorf Anbindung des Kreises Kleve an den Rhein/Ruhr-Raum und den Fernverkehr	Kleve – Krefeld – Düsseldorf	RE10	1,0
Schnelle und direkte Verbindung des Hellwegkorridors mit dem Rhein/Ruhr-Raum und dem Flughafen Düsseldorf sowie der Landeshauptstadt Weitgehende Verdichtung des aktuell zweistündlichen Fernverkehrsangebots auf der Mitte-Deutschland-Verbindung zu einem Stundentakt Schnelle und direkte Verbindung Raum Kamen/Hamm – Ruhrgebiet	Düsseldorf – Dortmund – Hamm – Paderborn	RE11	0,6
Direkte Verbindung Eifel/Trier – Verdichtungsraum Köln Anbindung der Eifel an den Fernverkehr in Köln in Richtung Nord- und Ostdeutschland	RE12: Köln – Gerolstein – Euskirchen – Trier RE22: Köln – Gerolstein	RE12, RE22	0,5 (RE12) 0,5 (RE22)
Schnelle und direkte Anbindung von Venlo an die Landeshauptstadt Düsseldorf und den Fernverkehr Schnelle und direkte Verbindung Wupperachse/Hagen – Landeshauptstadt Düsseldorf Schnelle und direkte Anbindung Hamm/Kreis Unna an Hagen/Wuppertal/ Düsseldorf	Venlo – Düsseldorf – Hagen – Hamm	RE13	1,6
Anbindung des Nordwestens von NRW in Münster an den Fernverkehr in Richtung Dortmund/Ruhrgebiet/ Rhein-Main-Gebiet Schnelle und direkte Verbindung Münster – Emsland – Ostfriesland	Münster – Rheine – Leer – Emden	RE15	0,5
Schnelle und direkte Verbindung von Siegen/Iserlohn an Hagen und das zentrale Ruhrgebiet	Essen – Hagen – Siegen/Iserlohn	RE16	1,7
Schnelle und direkte Anbindung des Hochsauerlandes an Hagen und Kassel Verbindung der Oberzentren Paderborn und Kassel	Hagen/Paderborn – Warburg – Kassel	RE17 RB89	2,0
Grenzüberschreitende Erschließung des Aachener Raumes	Aachen – Lüttich	RE29	0,1
Direkte Verbindung Dortmund – Münster	Dortmund – Lünen – Münster	RB50	0,6

Schienenkorridore mit ihren landesbedeutsamen Verkehrsaufgaben	Verlauf des Korridors	Linie, die heute die Verkehrsaufgabe erfüllt (nachrichtlich)	Mio. Zug/km abgeschichtet auf max. 15 Zugpaare pro Tag in Erfüllung der Verkehrsaufgabe
Bundesländer überschreitende, direkte Ost-West-Achse im nördl. Münsterland, direkte Anbindung über das Oberzentrum Osnabrück an Hannover (Niedersachsen)	Rheine – Osnabrück – Minden – Hannover – Braunschweig	RE60	0,5
Direkte Verbindung der Oberzentren Bielefeld und Osnabrück Anbindung nördliches NRW an den Fernverkehr in Bielefeld und Osnabrück	Bielefeld – Herford – Osnabrück	RB61	0,4
Direkte Verbindung der Zentren Münster und Enschede	Münster – Gronau – Enschede	RB64	0,7
Direkte Verbindung der Oberzentren Münster und Osnabrück	Münster – Osnabrück	RB66	0,4
Direkte und schnelle Verbindung Bielefeld – Hannover bzw. Anbindung Ostwestfalens an das zentrale Niedersachsen	Bielefeld – Minden – Hannover	RE70	0,3
Direkte Verbindung der Oberzentren Bielefeld und Paderborn	Bielefeld – Senne-stadt – Paderborn	RB74	0,4
Direkte Verbindung von Bielefeld, Herford und Minden Anbindung Ostwestfalens an den Raum Nienburg/Bremen	Bielefeld – Minden – Nienburg	RE78	0,3
Schnelle und direkte Anbindung des Siegerlandes an das Oberzentrum Frankfurt, damit überregionale Verbindung NRW – Hessen Anbindung an den Fernverkehr in Frankfurt	Siegen – Giessen – Frankfurt	RE99	0,1
Summe	SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (inkl. Rundungsdifferenz)		28,6



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse

- SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse
- Strecken, auf denen ausschließlich SPNV-Linien des Grundangebots verkehren
- Wichtige euregionale SPNV-Verbindungen
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemeindenname
- Oberzentrum
- Rhein-Ruhr
- Rheinland
- Westfalen-Lippe

Das von den Aufgabenträgern aus der Pauschale gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b) zu fördernde SPNV-Angebot im besonderen Landesinteresse umfasst somit 28,6 Mio. Zug-Kilometer.

Aufgabenträger	zu förderndes Angebot Mio. Zug-km
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	11,7
Zweckverband Nahverkehr SPNV & Infrastruktur Rheinland	5,9
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe	11,0

– MBl. NRW. 2009 S. 358

Jahresabschlüsse 2007 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen und der LWL-Maßregelvollzugs- einrichtungen Westfalen

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
– AZ 65 78 04 1 2009 –
v. 5.1.2009

Die Jahresabschlüsse per 31.12.2007 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NW) geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der GPA NRW zu den Jahresabschlüssen sind im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Warendorfer Straße 25-27, Zimmer 15, und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern. Münster, 05. Januar 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2009 S. 363

35. Nachtrag vom 23.6.2009 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe, zuletzt geändert durch den 34. Nachtrag vom 5.5.2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

1.

§ 8 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bonus wird den Versicherten als Sachprämie oder Geldprämie gegen Nachweis gemäß Abs. 3 zur Verfügung gestellt.“

2.

In § 26 werden die Angaben „§ 29“ und „§ 30“ durch die Angaben „§ 27“ und „§ 28“ ersetzt.

3.

§ 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 8 Nr. 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 8 Nr. 7 wird die Angabe „§ 31 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3“ ersetzt.

c) In Abs. 8 Nr. 10 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 2“ ersetzt.

d) In Abs. 8 Nr. 11 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 2“ ersetzt.

4.

In § 28 Abs. 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 8 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 8 Nr. 2“ ersetzt.

5.

In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Überleitungsbestimmungen

In der Überleitungsbestimmung wird die Angabe „§ 31 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“, die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 2“ und die Angabe „§ 31 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am 1.7.2009 in Kraft.

Dortmund, den 23.6.2009

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. Projahn

Der Vorsitzende des Vorstandes

Litsch

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 35 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 30. Juni 2009

V B 2 -3600.1-2-1

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Michalski

– MBl. NRW. 2009 S. 363

**15. Nachtrag vom 23.6.2009
zum Anhang 2 zur Satzung der AOK Westfalen-
Lippe
vom 18.2.1994**

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994 wird in ihrem Anhang 2, dieser zuletzt geändert durch den 14. Nachtrag vom 20.6.2008, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen im Abschnitt D: Umlagen

In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „1,5“ durch die Angabe „2,3“, die Angabe „3,1“ durch die Angabe „3,9“ und die Angabe „1,0“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderungen im Abschnitt E: Widerspruchsstelle

In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 8 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 8 Nr. 6“ und die Angabe „§ 31 Abs. 6 Nr. 12“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 6 Nr. 12“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1.7.2009 in Kraft.

Dortmund, den 23.6.2009

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
in Angelegenheiten des Ausgleichs von Arbeitgeber-
aufwendungen für Entgeltfortzahlung
und bei Mutterschaft

Dr. P r o j a h n

Der Vorsitzende des Vorstandes

L i t s c h

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsantrag Nr. 15 zum Anhang 2 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 30. Juni 2009

V B 2 -3600.1-2-1

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

M i c h a l s k i

– MBl.NRW. 2009 S. 364

III.

Landeswahlleiterin

**Landtagswahl am 9. Mai 2010
Wahlbekanntmachung**

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12/35.09.04 –
v. 6.7.2009

I.

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl nach Landeslisten**

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2009 (GV. NRW. S. 114, ber.

S. 255), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2010 können Landeslisten bei der

**Landeswahlleiterin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf**
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

bis zum 48. Tag vor der Wahl, also bis Montag, den **22. März 2010, 18.00 Uhr**, eingereicht werden (§§ 20 Abs. 2 i. V. m. 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2). Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 20 Abs. 1 LWahlG).

3

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 11b der LWahlO eingereicht werden (§ 28 Abs. 1 LWahlO).

3.1

Sie muss enthalten:

3.1.1

den Namen der Partei, die die Landesliste einreicht;

3.1.2

Familien- und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge (§§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 19 Abs. 3 Satz 1 LWahlG; § 28 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

3.2

Bewerberinnen und Bewerber dürfen – unbeschadet ihrer Bewerbung in einem Wahlkreis – nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Als Bewerberinnen und Bewerber einer Partei können in einer Landesliste nur Personen benannt werden, die wählbar sind (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung der Partei auf Landesebene hierzu in geheimer Wahl gewählt worden sind (§§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 18 Abs. 1 LWahlG). Als Bewerber/in einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört, oder wer keiner Partei angehört (§§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 18 Abs. 3 Satz 2 LWahlG). In eine Landesliste kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 19 Abs. 3 LWahlG).

4

Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter den Vorsitzenden oder ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, der Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes) im Lande persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände mit den gleichen Unterschriften beibringt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LWahlG, §§ 28 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LWahlO).

5

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 festgestellt worden ist, können eine Landesliste nur ein-

reichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (§§ 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG; §§ 28 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 23 Abs. 4 Satz 1 LWahlO); siehe dazu nachfolgend Nr. 8.2.

6

Landeslisten von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 1.000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

6.1

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (DIE LINKE)

6.2

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b der LWahlO zu erbringen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO). Dabei ist folgendes zu beachten (§§ 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 23 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 LWahlO):

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen und unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners anzugeben. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 der LWahlO beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land wahlberechtigt ist bzw. war. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14b der LWahlO) erteilt werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann – unbeschadet der Unterzeichnung eines Kreiswahlvorschlags – nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig.

7

In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift – möglichst mit Telefon- und Telefax-Nummer und ggf. auch mit E-Mail-Adresse – bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die bzw. der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§§ 20 Abs. 2 i.V.m. 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist (s. nachfolgend Nr. 9), sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur eingereichten Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen.

Zur Erleichterung der unmittelbaren Kommunikation mit der Landeswahlleiterin sollten zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen solche Personen bestimmt werden, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

8

Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen:

8.1

in jedem Fall

8.1.1

Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberinnen bzw. Bewerber gegeben haben; die Zustimmungserklärung ist auf der Landesliste nach

dem Muster der Anlage 11b der LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 12b der LWahlO abzugeben (§§ 28 Abs. 2 Satz 3 und 5 i.V.m. 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO),

8.1.2

die Versicherungen an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gegenüber der Landeswahlleiterin, das sie Mitglied der Partei sind, die sie aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehören oder keiner Partei angehören (§§ 20 Abs. 3 i.V.m. 18 Abs. 3 Satz 2 LWahlG, § 28 Abs. 2 Satz 6 LWahlO)

8.1.3

für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 der LWahlO, dass sie/er wählbar ist (§§ 28 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO),

8.1.4

eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10b der LWahlO gefertigt sein (§§ 20 Abs. 2 i.V.m. 18 Abs. 8 LWahlG; §§ 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 i.V.m. 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO);

8.2

zusätzlich bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 festgestellt worden ist (§§ 28 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. 23 Abs. 4 LWahlO),

8.2.1

der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschriften oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,

8.2.2

die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes sowie

8.2.3

das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat die Partei die Nachweise zu Nr. 8.2.1 bis 8.2.3 der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt die Einreichung der von der Landeswahlleiterin darüber erteilten Bescheinigung (§§ 28 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. 23 Abs. 4 Satz 2 LWahlO; siehe auch Abschnitt II.).

8.3

bei allen Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, für jede und jeden der mindestens 1.000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung der für ihre/seine (Haupt-)Wohnung zuständigen Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gemäß Anlage 15 der LWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift gemäß Anlage 14b der LWahlO erteilt werden (§§ 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 i.V.m. 23 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 5 LWahlO).

8.4

Die Bescheinigungen über die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen (§§ 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 23 Abs. 5 Satz 1 LWahlO).

9

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange

nicht über ihre Zulassung entschieden ist; eine gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

10

Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft.

10.1

Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauenspersonen aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden (§ 21 Abs. 1 und 2 LWahlG; §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 24 Abs. 1 LWahlO).

10.2

Ein gültiger Landeslisten-Vorschlag liegt nicht vor,

10.2.1

wenn der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 19 Abs. 2 LWahlG),

10.2.2

wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),

10.2.3

wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§§ 20 Abs. 2 i. V. m. 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),

10.2.4

soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§§ 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

10.3

Sind in einer Landesliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesliste gestrichen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gem. § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann die Landeswahlleiterin die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 24 Abs. 2 LWahlO).

10.4

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Landeslisten behoben werden (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 24 Abs. 1 Satz 4 LWahlO). Nach der Zulassungsentscheidung (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

10.5

Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Geschieht das, so hat der Landeswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 4 Satz 1 LWahlO).

11

Zulassung der Landeslisten

11.1

Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss spätestens am 39. Tag vor der

Wahl, somit spätestens am Mittwoch, dem **31. März 2010** (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

11.2

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werde ich die Vertrauenspersonen der Landeslisten laden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden zu gegebener Zeit gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

11.3

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147 / GS. NW. S. 58 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248).

12

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

Anlage 9b Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste,

Anlage 10b Versicherung an Eides statt,

Anlage 11b Landesliste (Wahlvorschlag),

Anlage 12b Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesliste und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft,

Anlage 13 Bescheinigung der Wählbarkeit,

Anlage 14b Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),

Anlage 15 Bescheinigung des Wahlrechts

können bei mir angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14b – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

II.

Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Landeslisten und Kreiswahlvorschlägen

1

Für die Einreichung von Landeslisten und Kreiswahlvorschlägen weise ich auf Folgendes hin:

Eine Partei, die eine Landesliste und Kreiswahlvorschläge nur einreichen kann, wenn sie nachweist, dass der für das Land zuständige Parteivorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, sie eine schriftliche Satzung und ein Programm hat, braucht diese Nachweise nicht mit jedem ihrer Wahlvorschläge einzureichen, wenn die Landeswahlleiterin bescheinigt, dass sie ihr gegenüber erbracht worden sind (§§ 28 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. 23 Abs. 4 Satz 2 LWahlO) – s. hierzu auch Abschnitt I. Nr. 8.2.

Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Kreiswahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird. Ich stelle daher anheim, bei mir Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über den nach § 23 Abs. 4 LWahlO erforderlichen Nachweis mit den entsprechenden Unterlagen bis zum

10. März 2010

einzureichen. Zu einem späteren Antragseingang kann nicht mehr gewährleistet werden, dass die Bescheinigung

noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bereitgestellt werden kann.

2

Um die Prüfung der Landeslisten und der Kreiswahlvorschläge zu erleichtern und zu beschleunigen, bitte ich die Partelleitungen, mir bis zum

1. Februar 2010

die Namen der gemäß §§ 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG sowie §§ 28 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 LWahlO zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen und ihre Stellung innerhalb der Partei mitzuteilen.

– MBl. NRW. 2009 S. 364

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grswafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569